

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 27.08.2018

- mit Drucklegung -

Familiengeld – Vermeidung von Nachteilen für betroffene einkommensarme Familien angesichts der rechtlich ungeklärten Lage

Von der Einführung des Familiengeldes sollten nach Aussagen der Bayerischen Staatsregierung auch die Kinder und deren Familien profitieren, die staatliche Transferleistungen wie z.B. Hartz IV in voller Höhe oder teilweise bekommen (sogenannte Aufstocker*innen, darunter beispielsweise auch viele Alleinerziehende), ähnlich wie beim bis zum 31.08.2018 befristeten einkommensabhängigen „Landeserziehungsgeld“.

Das für die Anrechnung von Einkommen auf Hartz IV zuständige Bundesministerium argumentiert aber, das Familiengeld müsse als Einkommen gemäß § 11 SGB II bei den Leistungsbezieher*innen angerechnet und die Hartz IV Zahlung entsprechend gekürzt werden und hält deshalb die Auszahlung des Familiengeldes nach Medienberichten von vorneherein für rechtswidrig. Um zu verhindern, dass eine als rechtswidrig angesehene Leistung ausgezahlt wird, möchte das Bundesministerium die Auszahlung der Leistung untersagen, während die Bayerische Staatsregierung, die die Auszahlung des Familiengeldes für rechtskonform hält, an der Auszahlung festhalten will und ggf. eine gerichtliche Klärung anstrebt, wie den Medienberichten der letzten Wochen zu entnehmen war.

Bei Auszahlung von Kindergeld wird die Auszahlung an die Familien erfasst und Hartz IV als soziale Transferleistungen automatisch um den entsprechenden Betrag gekürzt. Beim neu eingeführten Familiengeld bekommt aber nicht jede einkommensarme Familie, die Hartz IV Leistungen bezieht, ab September 2018 automatisch Familiengeld, sondern nur diejenigen, die es bis dahin beantragt haben. Nur diese bekommen auch einen Bescheid, der die Höhe und den erstmaligen Auszahlungszeitpunkt belegt und den sie beim Jobcenter vorlegen müssen, um die Frage abzuklären, wie und in welcher Höhe das zusätzliche Einkommen auf Hartz IV angerechnet werden wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1.1 Welche Hinweise hatte die Bayerische Staatsregierung, dass das zuständige Bundesministerium die Einführung eines bayerischen Familiengeldes im Hinblick auf eine Anrechnung als Einkommen für die Bezieher von steuerfinanzierten staatlichen Transferleistungen wie Hartz IV, kritisch sieht (z.B. aus den vorangegangenen Koalitionsverhandlungen oder aus Vorgesprächen)?

1.2 Wie hat die Bayerische Staatsregierung versucht sicherzustellen, dass das Familiengeld eben nicht als Einkommen angerechnet wird?

1.3 Hat die Bayerische Staatsregierung sich im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzestextes auch direkt mit dem für die Einkommensanrechnung zuständigen Bundesministerium abgesprochen?

2.1 Inwiefern hat die Bayerische Staatsregierung sich auf Bundesebene bisher dafür eingesetzt, dass einkommensarme Familien zusätzlich zu den staatlichen Transferleistungen des Bundes weitere Zahlungen durch Landesregierungen erhalten dürfen?

2.2 Wie begründet die bayerische Staatsregierung in diesem Zusammenhang ihren Standpunkt, dass einkommensarme Familien vom zusätzlichen Bezug von Kindergeld sowie vom bayerischen Betreuungsgeld ausgeschlossen werden?

2.3 Hält die Staatsregierung es in diesem Zusammenhang für sinnvoll, bundespolitische Regelungen so zu verändern, dass einkommensarme Familien Leistungen wie Kindergeld, Betreuungsgeld und Familiengeld anrechnungsfrei erhalten dürfen?

3.1 Unterstützt die Bayerische Staatsregierung die bundespolitische Vorgabe, dass Überzahlungen von (steuerfinanzierten) Transferleistungen nach dem SGB vermieden werden müssen, um die Belastung für die Steuerzahler*innen möglichst gering zu halten?

3.2 Gibt es nach Meinung der Staatsregierung in den Zusammenhang überhaupt eine rechtliche Möglichkeit, den einkommensarmen betroffenen Familien die Auszahlung des Familiengeldes zusätzlich zu staatlichen Transferleistungen ohne eine unmittelbare Rückforderung durch die Jobcenter zu ermöglichen, solange die zugrundeliegende Fragestellung, ob das Familiengeld rechtskonform ist oder nicht, noch nicht gerichtlich geklärt ist?

3.3 Welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Bayerische Staatsregierung in der jetzigen Situation, die bisherigen Bezieher*innen von Landeserziehungsgeld zum 01.09.2018 nicht schlechter zu stellen als bisher, wenn Landeserziehungsgeld wegfällt, aber das Familiengeld dann nicht ausgezahlt werden darf bzw. unmittelbar zurückgefordert werden muss und den Betroffenen somit weniger Geld zur Verfügung steht als vorher?

4.1 Rechnet die Bayerische Staatsregierung damit, dass in den Jobcentern Bayerns je nach Trägerschaft (Bundesagentur oder Kommune) unterschiedlich verfahren werden wird, was die Rückforderung von überzahlten Leistungen angeht?

4.2 Auf welcher Rechtsgrundlage beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung die kommunalen Träger der Jobcenter aufzufordern, von einer Rückforderung des ausbezahlten Familiengeldes abzusehen?

4.3 Wird die Bayerische Staatsregierung eine einstweilige Verfügung durch das zuständige Gericht beantragen, um die anrechnungsfreie Auszahlung des Familiengeldes für die betroffenen einkommensschwachen Familien bis zu einer endgültigen gerichtlichen Klärung zu ermöglichen?

5.1 Auf welche Sozialtransferleistungen wird das zuständige Bundesministerium nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung das nach Meinung des Bundesministeriums unrechtmäßig ausbezahlte Familiengeld anrechnen lassen und zurückfordern?

5.2 Wieviele Kinder bzw. anspruchsberechtigte Familien werden nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung davon betroffen sein?

5.3 Inwieweit setzt sich die bayerische Staatsregierung aktuell dafür ein, eine vom Bundesministerium anerkannte Lösung der Situation durch eine Änderung der bestehenden Gesetze auf Landes- oder Bundesebene zu erreichen?

6.1 Kann es nach Einschätzung der Bayerischen Staatsregierung dazu kommen, dass die Umsetzung sowie der Zeitpunkt der Anrechnung und Rückforderung des Familiengeldes je nach Wohnort aufgrund der unterschiedlichen Träger der Jobcenter unterschiedlich gehandhabt werden wird?

6.2 Was wird die Bayerische Staatsregierung tun, um ein konformes Vorgehen der Behörden zu erreichen?

6.3 Rechnet die bayerische Staatsregierung mit einer endgültigen juristischen Klärung innerhalb der nächsten zwölf Monate?

7.1 Wieviele Anträge auf Familiengeld wurden bisher gestellt von Familien, die gleichzeitig Transferleistungen beziehen (bitte konkrete Anzahl und prozentualen Anteil aufführen)?

7.2 Wie will die Bayerische Staatsregierung verhindern, dass Familien, die noch gar keinen Antrag auf Familiengeld gestellt haben und demzufolge auch gar keinen Bescheid bekommen, das Familiengeld nicht als „fiktives Einkommen“ angerechnet wird und somit vom Jobcenter Geld abgezogen bekommen?

8.1 Ist ein Datenaustausch zwischen den Jobcentern und dem Zentrum Bayern Familien und Soziales möglich, um – solange die Rechtslage unklar ist – den Familien jeden Monat zu Monatsbeginn den vollen zustehenden Betrag zu überweisen, also entweder Hartz IV ohne Abzug, weil gar kein Familiengeld beantragt wurde, oder Hartz IV mit Abzug, weil Familiengeld beantragt wurde?

8.2 Welche konkrete Vorgehensweise hält die bayerische Staatsregierung für sinnvoll, um angesichts der ungeklärten rechtlichen Lage den zusätzlichen Aufwand für die bayerischen Behörden, die Bundesbehörden, die kommunalen Behörden und die betroffenen Familien zu vermeiden, so dass die einkommensarmen Familien letztlich nicht noch Nachteile haben in Form von späterer Auszahlung der zuständigen Hartz IV Beträge, zusätzlichem zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Einlegung von Widersprüchen oder die Erhebung einer Klage?

8.3 Wie will die Bayerische Staatsregierung verhindern, dass jeden Monat aufs Neue durch die Jobcenter geprüft und durch die Betroffenen bewiesen werden muss, ob und in welcher Höhe Familiengeld ausgezahlt und bis zu einer gerichtlichen Klärung von Hartz IV abgezogen werden muss?